



Münchner Pilotförderung Zirkuläres Bauen

Impressum:

Herausgegeben von
Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstraße 28 a
80335 München

muenchen.de/rku

Titelbild: Unsplash, Daniel Sessler

Stand: 01.09.2026

Inhalt

Inhalt

Inhalt	3
Präambel	4
Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München	5
1. Pilotförderung zirkuläres Bauen	6
Was kann gefördert werden?	6
Prüfkriterien und Bewertung	7
Fördersätze	7
Verfahrensablauf	8
Konzept zur Antragstellung bzw. Abschlussbericht zum Verwendungsnachweis	9
2. Antragstellung und Antragsabwicklung (allgemeine Hinweise)	11
Wer kann Anträge stellen?	11
Welche Angaben sind im Antrag und Verwendungsnachweis zu machen?	11
Wann und wie muss der Antrag gestellt werden?	12
Wie erfolgt die technische Prüfung des Verwendungsnachweises?	12
Wie viel Geld wird ausbezahlt und wann?	12
Wichtige Kontaktdaten	13
3. Sonstige Förderbedingungen	13
4. Förderrelevante Tatsachen	14
5. Inkrafttreten und Befristung	15

Präambel

In Anbetracht der drängenden Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourcenknappheit ist eine Transformation hin zu zirkulärem Bauen von entscheidender Bedeutung. Der Bausektor trägt erheblich zu den globalen CO₂-Emissionen und dem Verbrauch natürlicher Ressourcen bei. Eine Abkehr von der traditionellen, linearen Bauweise – geprägt von „nehmen, nutzen, wegwerfen“ – ist notwendig. Ziel ist ein Modell, das auf Ressourcenschonung, Langlebigkeit und Wiederverwertung setzt, um eine nachhaltige Zukunft zu sichern.

Deutschlandweit wurden trotz vielfältiger Hemmnisse bereits einige Leuchtturm-Projekte im Bereich des kreislaufgerechten Bauens erfolgreich umgesetzt. Ein flächendeckender Übergang dieser Denk- und Bauweise in die tägliche Praxis ist jedoch nicht zu beobachten. Förderungen von kommunaler Ebene bis Bundesebene fokussieren sich derzeit vor allem auf Energieeffizienz und Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. Zirkuläres Bauen wird hingegen nicht explizit gefördert. Dementsprechend kann die Landeshauptstadt München (LHM) nicht auf Erfahrungen anderer Förderprogramme zurückgreifen und erprobt und evaluiert innovative Förderkriterien anhand dieser Pilotförderung.

In einem experimentellen Rahmen sollen wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die nicht nur den geförderten Projekten zugutekommen, sondern auch als Grundlage für zukünftige Förderprogramme dienen können. Durch die gezielte Unterstützung von kreislauffähigen Projekten, strebt die LHM an, eine Vorreiterrolle einzunehmen und den Weg für eine umfassende Transformation in der Bauwirtschaft zu unterstützen.

Für die Pilotförderung steht ein Fördervolumen von 2 Mio. € zur Verfügung. Die Förderaktion endet mit der Ausschöpfung dieser Summe bzw. spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten.

Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München

Das Förderziel ist eingebettet in das übergreifende Förderziel der Landeshauptstadt München, mit jeder städtischen Zuwendung zugleich zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen.

Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren¹.

Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sein. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien² findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

1 Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen

Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,

- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche
- Behandlung rechtfertigt.

2 Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

1. Pilotförderung zirkuläres Bauen

Förderfähig sind Bauprojekte, die nachweislich einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten, dabei einen erkennbaren Grad an Innovation aufzeigen und eine gewisse Übertragbarkeit auf andere Objekte erkennen lassen (Modellcharakter). Dabei ist ggf. nicht das gesamte Gebäude, sondern nur die im Sinne dieser Richtlinie zirkuläre Maßnahme förderfähig.

Die Förderung kann nur mit Vorlage eines Konzepts und vor der Beauftragung der Ausführung für die zu fördernde(n) Maßnahme(n) beantragt werden.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, weitere Informationen über das Bauprojekt im Laufe der Umsetzung einzuholen.

Was kann gefördert werden?

Es werden nur Maßnahmen im Rahmen von investiven Bauprojekten³ im Stadtgebiet München gefördert, die einen zirkulären Ansatz verfolgen. Die Pilotförderung ist technologieoffen, somit kann jede Art von zirkulärem Bauprojekt beantragt werden, solange es investiv ist. Auch die dazugehörigen Planungsleistungen können im Rahmen der Förderung von zirkulären Bauprojekten gefördert werden.

Zu einem zirkulären Ansatz im Bauen zählen zum Beispiel:

- Ressourcenschonende Materialwahl
z.B. durch weiterverwendete⁴, wiederverwendete, einfach wiederverwendbare, recyclingfähige und nachwachsende Produkte
- Kreislauffähige Gebäudeplanung
z.B. durch modulare, nachhaltig-serielle Bauweise, flexible Grundrisse und Nutzungskonzepte, Adaptierbarkeit, dem Prinzip "Einfach Bauen" sowie der Erstellung einer Lebenszyklusanalyse und/oder eines Gebäuderessourcenpasses⁵
- Verlängerte Nutzung durch einfache Instandhaltung
z.B. durch Reparierbarkeit & Sanierbarkeit des Gebäudes und einzelner Komponenten, einfacher Austausch von Elementen
- Trennbarkeit und Demontagefreundlichkeit
z.B. durch verschraubte statt verklebter Verbindungen, Einsatz von Monomaterial statt Verbundstoffen, trocken verlegter Bodenaufbauten mit Trockenestrich, reversibel verbundenen Tragwerkskonstruktionen z.B. durch Steckverbindungen oder Aufliegen

3 Für diese Pilotförderung stehen nur investive Mittel zur Verfügung. Deshalb sind Maßnahmen, die konsumtive Mittel beanspruchen von dieser Förderung ausgeschlossen. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre*n Steuerberater*in.

4 Weiterverwendung: Nach einem » Nutzungszyklus fortlaufende oder mit kurzer Unterbrechung fortgeführte Nutzung eines Bauwerks oder Bauteils ohne Ortsveränderung. Der Bestandsschutz bleibt erhalten. (BBSR: Glossar zum klimaangepassten und ressourcenschonenden Bauen)

5 Gebäudepass: Als digitaler, lebenszyklusorientierter Gebäudepass könnte er in Zukunft das zentrale Dokument für die Gebäudedokumentation sein und neben den Planungs- und Betriebsunterlagen bzw. -daten auch die Informationen aus dem Energieausweis und dem Ressourcenpass für Gebäude bündeln. (BBSR: Glossar zum klimaangepassten und ressourcenschonenden Bauen)

Nur investive Projekte sind förderfähig.
Beispiele für investive Bauprojekte sind:

- Umnutzung (z.B. von Büro zu Wohnen)
- Gesamtanierung eines unbrauchbar gewordenen Gebäudes
- Umfassende Komplettanierung eines Gebäudes
- Erweiterungen eines Gebäudes durch Aufstockungen oder Anbau
- Neubau

Insbesondere die folgenden Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- PVC-haltige Fenster
- Maßnahmen, die bereits im FKG die Förderung Bonus RC-Materialien in Anspruch nehmen
- Nutzung fossiler Energie zur Wärmeerzeugung
- kleinere Sanierungsmaßnahmen

Prüfkriterien und Bewertung

Die Prüfung der Förderanträge und Konzepte verläuft in mehreren Stufen:

Stufe 1: Prüfung, ob es sich um eine investive Maßnahme handelt

Stufe 2: Bewertung des Projekts durch das RKU anhand der folgenden Prüfkriterien:

- Suffizienz-Prüfung / Bedarfsanalyse
- Beitrag zur Kreislaufwirtschaft
- Minimierung negativer (Umwelt-)Auswirkungen
- Innovationsgrad
- Übertragbarkeit / Modellcharakter
- Mehraufwand im Vergleich zur Standardbauweise

Wenn das Projekt in einem der Prüfkriterien eine nicht ausreichende Bewertung erhält, sind die Förderanforderungen nicht erfüllt.

Stufe 3: Die Förderhöhe richtet sich nach der Erfüllung der Prüfkriterien. Je besser das Konzept anhand dieser bewertet wird, desto höher wird das Projekt in den Förderklassen zugeordnet. Zudem wird die förderfähige Maßnahme vom Gesamtprojekt abgegrenzt, um die förderfähigen Kosten zu identifizieren.

Fördersätze

Förderklasse I : 20 % der anrechenbaren Kosten

Förderklasse II : 40 % der anrechenbaren Kosten

Förderklasse III: 60 % der anrechenbaren Kosten

max. 400.000 € je Antrag

Anrechenbare Kosten sind die Kosten der im Konzept beschriebenen Maßnahmen. Für antragstellende Personen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Bruttokosten Basis für die Berechnung der Förderhöhe. Für antragstellende Personen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettokosten Basis für die Berechnung der Förderhöhe.

Für eine Auszahlung der Fördersumme muss diese 800 € übersteigen.

Verfahrensablauf

1. Ein Konzept wird erstellt, aus dem die Eigenschaften des Projekts hervorgehen, sodass eine Bewertung anhand der o.g. Prüfkriterien möglich ist. Es kann bereits vor dem Antrag Kontakt über per E-Mail an pilotfoerderung-zirkulaeres-bauen@muenchen.de aufgenommen werden.
2. Der Förderantrag wird inkl. Konzept per E-Mail an pilotfoerderung-zirkulaeres-bauen@muenchen.de eingereicht. Wichtig: Dabei gilt Antrag vor Auftrag!
3. Das RKU bewertet das Konzept anhand der o.g. Prüfkriterien und legt in der Prüfbestätigung eine Förderklasse fest.
4. Bei Prüfbestätigung des Antrags wird der/dem Antragssteller*in die Mittelbindung mitgeteilt, sowie eine Nachricht, dass die Auftragserteilung an die ausführenden Unternehmen erfolgen kann.
5. Nach der Prüfbestätigung des Förderantrags erfolgt die Auftragserteilung für die beantragte Maßnahme durch die antragstellende Person.
6. Die beantragte Maßnahme muss innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Mittelreservierung fertiggestellt sein. Der Verwendungsnachweis ist mit Abschlussbericht und allen erforderlichen Angaben und Unterlagen innerhalb dieser Frist ebenfalls per Mail an pilotfoerderung-zirkulaeres-bauen@muenchen.de einzureichen.
7. Der Verwendungsnachweis wird durch das Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft.
8. Der Förderbescheid wird verschickt und die Fördersumme ausgezahlt.

Verlängerung der Laufzeit des Antrags:

Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht innerhalb von vier Jahren eingereicht werden, so ist vor Ablauf der Frist deren Verlängerung per E-Mail zu beantragen.

Konzept zur Antragstellung bzw. Abschlussbericht zum Verwendungsnachweis

Um eine angemessene Förderhöhe festzulegen, wird das Konzept anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft und bewertet. Sowohl das Konzept zum Antrag als auch der Abschlussbericht müssen den Beitrag des Projekts zu allen Prüfkriterien beschreiben und soweit möglich quantifizieren. Im Konzept handelt es sich dabei um eine „Absichtserklärung“ mit groben Hochrechnungen oder Schätzungen. Im Abschlussbericht werden die Effekte nach gängigen Methoden quantifiziert und nachgewiesen.

Allgemeiner Beitrag zur Kreislaufwirtschaft

Zentrales Kriterium für die Pilotförderung zirkuläres Bauen ist der Beitrag zur Kreislauffähigkeit des Projekts und damit die Ressourcenschonung. Leitfragen sind zum Beispiel: Wie viele Primärressourcen werden im Vergleich zu einer konventionellen Lösung geschont? Kann beispielsweise durch lösbare Verbindungsmittel sichergestellt werden, dass eingesetzte Ressourcen zu einem späteren Zeitpunkt (Rückbaupotenzial) wieder verfügbar gemacht werden?

Suffizienz-Prüfung / Bedarfsanalyse

Besser als Ressourcen im Kreislauf zu führen ist, keine Ressourcen zu verwenden. Deshalb wird kritisch hinterfragt, welchen Nutzen das Projekt hat, und ob die Dimension des Projekts daraufhin optimiert wurde.

Minimierung negativer (Umwelt-)Auswirkungen

Kreislauffähigkeit führt oft zu CO₂-Einsparung, aber nicht immer. Deswegen werden die Umweltauswirkungen geprüft – allen voran die CO₂-Emissionen. Auch Auswirkungen des Projekts auf andere Aspekte, wie den Raw Material Input⁶ und die weiteren Umweltindikatoren einer Ökobilanz, oder Auswirkungen auf die lokale Umgebung (z.B. Stadtklima) können positiv angerechnet werden. Aber auch soziale und ökonomische Auswirkungen werden berücksichtigt.

Innovationsgrad

Gefördert werden zirkuläre Maßnahmen, die noch nicht im Markt etabliert sind. Zum Innovationsgrad soll herausgearbeitet werden, welche Elemente des Projekts nicht dem aktuellen Baustandard entsprechen und dadurch den Beitrag zur Kreislaufwirtschaft erhöhen.

Übertragbarkeit / Modellcharakter

Die zirkuläre Maßnahme soll im Idealfall auf andere Bauvorhaben übertragbar sein. Dies bedeutet, dass die eingesetzten Technologien, Konzepte oder Verfahren so gestaltet sein sollen, dass sie als Vorbild für zukünftige Projekte dienen können. Bei

6 RAW MATERIAL INPUT (RMI) deutsch: Rohstoffeinsatz: Der RMI misst den genutzten Anteil des aus der Umwelt entnommenen Primärmaterials, das heißt die Menge eingesetzter abiotischer und biotischer Rohstoffe für Produkte, Infrastrukturen und Dienstleistungen. Gezählt werden sowohl stofflich als auch energetisch genutzte Mengen. Damit wird ein Instrument geschaffen, das die ökobilanziellen Vorteile von Recyclinganteilen bei der Materialherstellung adäquat berücksichtigt. Durch die Messung des Massenumsatzes der Primärmaterialentnahme und Rohstoffnutzung können die grundlegenden Determinanten des Umweltbelastungspotenzials der Nutzung von Baumaterialien, Bauteilen oder auch ganzer Gebäude bestimmt werden (BBSR: Glossar zum klimaangepassten und ressourcenschonenden Bauen)

großen Bauträgern oder Bestandhaltern kann ein Pilotprojekt als Modell für die Umsetzung eines neuen Standards in allen zukünftigen Projekten dienen.

Mehraufwand zum Vergleich zur Standardbauweise

Zirkuläre Bauprojekte erfordern oft eine detailliertere Planung und spezifische Entwurfsansätze. Da neue Wege beschritten werden, ist im gesamten Planungs- und Bauprozess mit überraschenden Hindernissen und Mehraufwand zu rechnen. Dieser bildet sich oft auch in höheren Investitionskosten ab.

2. Antragstellung und Antragsabwicklung (allgemeine Hinweise)

Wer kann Anträge stellen?

Die antrags- bzw. zuwendungsberechtigte Person muss Träger*in der Investitionsmaßnahme sein. Die Antragstellung kann grundsätzlich auch durch die*den von der antrags- bzw. zuwendungs-berechtigten Person beauftragte*n und bevollmächtigte*n Vertreter*in, insbesondere eine*n Expert*in für kreislauffähiges Bauen, erfolgen.

Antrags- bzw. zuwendungsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich und sonstig selbstständig tätige Personen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer*innen und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Nicht antragsberechtigt sind:

- Mieter*innen oder Pächter*innen
- Ersterwerber*innen von Gebäuden und Wohnungen
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- politische Parteien

Bitte beachten Sie, dass die antragstellende Person Investitionskostenträger*in sein muss. Das heißt, dass alle Aufträge, Rechnungen, u.ä. auf die antragstellende Person ausgestellt sein und von deren*dessen Bankkonto bezahlt werden müssen. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt ausschließlich auf das Bankkonto der antragstellenden Person.

Welche Angaben sind im Antrag und Verwendungsnachweis zu machen?

Antrag:

- Bestätigung von Einwilligungserklärungen (Förderbedingungen, Datenverarbeitung, Datenschutzhinweise, Angaben zu früheren Förderungen)
- Konzept der Maßnahme
- Angaben zur antragstellenden/ antragberechtigten Person, der*dem Ansprechpartner*in, bevollmächtigten Person/Organisation
- Allgemeine Gebäudedaten (Gebäudeart, Baujahr, Adresse und/oder Flurstücknummer/ Gemarkung, Anzahl der Wohneinheiten, Wohnfläche, Fernwärme)
- Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Verwendungsnachweis:

- Überprüfung der Postanschrift
- Angabe der IBAN-Nummer
- Alle vorhabensbezogenen detaillierten Rechnungen
- Spezifische Nachweise zur Fördermaßnahme zum Nachweis produktspezifischer Kennwerte wie Recycling oder Wiederverwendung
- Handelsregisterauszug:
Bei juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ist jeweils die Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszeuges beizufügen, aus dem sich die Firma der Antragsteller*in und die Vertretungsmacht, der für diese agierenden natürlichen Person ergeben muss.
- Formblatt „Vollmacht“ (Wohnungseigentümergeinschaft, bevollmächtigte Person/ Organisation).

Wann und wie muss der Antrag gestellt werden?

Für die Antragstellung gilt zwingend das Prinzip „Förderantrag vor Auftrag“.

Der Förderantrag muss also vor der Beauftragung der praktischen Umsetzung des Projekts erfolgt sein.

Es darf mithin noch kein Auftrag für die Maßnahme vergeben worden sein. Ein erteilter Auftrag verhindert eine Förderung!

Wie erfolgt die technische Prüfung des Verwendungsnachweises?

Die Anträge werden bearbeitet, nachdem die Unterlagen zur Fertigstellung eingereicht werden.

Voraussetzung für die Prüfung ist, dass die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und alle technischen und sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass noch Unterlagen fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, gibt es die Möglichkeit zur Nachbesserung. In diesem Fall erhält die antragstellende Person per Mail eine Nachricht mit der Aufforderung, die notwendigen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vollständig einzureichen.

Wenn die Prüfung eines Antrags abgeschlossen ist, wird ein Bescheid erstellt. In diesem werden je nach Ergebnis der Prüfung die Fördersumme bzw. der Ablehnungsgrund mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass eine Korrektur der eingereichten Unterlagen zur Anzeige der Fertigstellung (Verwendungsnachweis) nach dem Erhalt des Förderbescheids ausgeschlossen ist.

Wie viel Geld wird ausbezahlt und wann?

Die Fördersätze variieren je nach Förderklasse. Genaue Informationen hierzu sind unter dem Punkt „Fördersätze“ zu finden.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Förderbescheid mitgeteilt.

Jeder Förderbescheid wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe wirksam. Der Zuschuss kann nicht vor Ablauf dieser Frist ausbezahlt werden. Daher erfolgt die Auszahlung circa 8 – 10 Wochen nach Erhalt des Förderbescheides. Auf den Rechtsbehelf kann nicht verzichtet werden.

Wichtige Kontaktdaten

- **Team der Pilotförderung:**
Technische und sonstige Fragen zum Förderprogramm werden vom zuständigen Team beantwortet: pilotfoerderung-zirkulaeres-bauen@muenchen.de
- **Die wichtigsten Informationen in Kürze finden Sie auf folgenden Webseiten:**
 - <https://stadt.muenchen.de/infos/pilotfoerderung-zirkulaeres-bauen.html>

- **Lokalbaukommission Landeshauptstadt München**

Die antragstellende Person ist für die Einholung erforderlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmal- oder artenschutzrechtliche Genehmigung) und für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, Statik, Fluchtwege) selbst verantwortlich. Informationen hierzu sind bei der Lokalbaukommission erhältlich:

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Servicezentrum
Blumenstraße 19
80331 München

Telefon 089 233-96484
plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de
www.muenchen.de/lbk

3. Sonstige Förderbedingungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Pilotförderung kreislauffähiges Bauen der Landeshauptstadt München. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- Nicht förderfähig sind Vorhaben, mit denen vor der Antragstellung bereits begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung der förderfähigen Maßnahme. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Förderantrag spätestens am Tag der Auftragserteilung beim Referat für Klima- und Umweltschutz als eingegangen registriert ist.
Damit darf eine Maßnahme erst angestoßen werden, wenn ein entsprechender Antrag vorher gestellt wurde.
- Bei der Pilotförderung kreislauffähiges Bauen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Das Risiko der Nicht-Einhaltung der festgelegten Förderbedingungen und der daraus resultierende Förderausschluss wird von der antragstellenden Person getragen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Prüfbestätigungsdatums. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.
- Kumulierbarkeit mit Bundes- bzw. Landesförderungen:
Wenn gleichzeitig Fördermittel der Landeshauptstadt München und Fördermittel anderer Fördergeber (z.B. Bund oder Freistaat Bayern) in Anspruch genommen werden, sind die Vorgaben aus den anderen Förderprogrammen hinsichtlich der

Kumulierbarkeit der Fördermittel zu beachten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen bzgl. einer Kumulierungsmöglichkeit selbstständig an die zuständige Stelle beim jeweiligen Fördergeber.

- Eine Doppelförderung derselben Maßnahme/n im selben Bauvorhaben aus städtischen Mitteln ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass für o.g. Maßnahme/n insbesondere noch keine Förderung aus einem anderen Förderprogramm der Landeshauptstadt München (wie z.B. dem FKG, dem städtischen Schallschutzfensterprogramm, usw.) beantragt bzw. ausbezahlt worden sein darf.
- Die antragstellende Person erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- Der antragstellenden Person ist bekannt, dass über ihr Vermögen bzw. das Vermögen des Unternehmens zum Zeitpunkt der Auszahlung der beantragten Fördersumme kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zur Pilotförderung kreislauffähiges Bauen können jederzeit durch die Landeshauptstadt München oder eine von ihr beauftragte bzw. bevollmächtigte Person durch eine Überprüfung der Maßnahme/-n vor Ort und/oder durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen der*des Empfänger*in oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen überprüft werden.
- Antragstellung bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):
Die Antragstellung erfolgt durch die Hausverwaltung der WEG oder durch eine von der WEG bevollmächtigte Vertretung.
- Hinweis auf Pflicht zur Mitteilung von Änderung der Kontakt- und Kontodaten:
Die antragstellende Person ist verpflichtet der Fördermittelgeberin Änderungen der Kontakt- und Kontodaten innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Fördermittelgeberin berechtigt den Antrag abzulehnen.
- Hinweis auf Pflicht zur Beantwortung von Nachfragen, Nachforderungen, u.ä.
Die antragstellende Person ist verpflichtet der Fördermittelgeberin alle antragsbezogenen Nachfragen/ Nachforderungen, u.ä. zeitnah und/ oder innerhalb einer gesetzten Frist zu beantworten. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Fördermittelgeberin berechtigt den Antrag abzulehnen.

4. Förderrelevante Tatsachen

Die von den Antragssteller*innen gemachten Angaben sind für die Bewilligung des Zuschusses entscheidungserheblich. Es ergeht folgender Hinweis: Nach § 263 StGB macht sich die*derjenige wegen Betrugs strafbar, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Betrug wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Werden im Rahmen des Förderverfahrens über förderrelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und somit ein Irrtum bei der bewilligenden Stelle hervorgerufen und wird die bewilligende Stelle aufgrund der irrumsbedingten Vermögensverfügung in ihrem Vermögen geschädigt, liegt ein Betrug im Sinne von § 263 StGB vor. Förderrelevanz haben insbesondere

- alle Angaben im Förderantrag sowie in den vorgelegten bzw. noch vorzulegenden Unterlagen,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht auf einen Betrug begründen, behält sich die Landeshauptstadt München vor, bei der Staatsanwaltschaft München Anzeige zu erstatten. Falsche Angaben zu förderrelevanten Tatsachen führen dazu, dass die beantragte Förderung abgelehnt wird bzw. bereits ergangene Förderbescheide nach Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen werden und bereits erbrachte Leistungen mit Zinsen nach Art. 49a BayVwVfG zurückzuerstatten sind.

5. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.08.2027 beim Referat für Klima- und Umweltschutz eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.